

10.01.97

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Strafverfahrensänderungsgesetz - DNA-Analyse ("genetischer Fingerabdruck") - (... StVÄG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 6. Dezember 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/6420 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
- DNA-Analyse ("genetischer Fingerabdruck") - (... StVÄG)
- Drucksache 13/667 -

mit folgenden Maßgaben:

Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung) ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 3

a) ist § 81 e Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial durchgeführt werden."

...

Fristablauf: 31.01.97

Erster Durchgang: Drs. 8/95

b) erhält § 81 f Abs. 2 Satz 3 und 4 folgende Fassung:

"Dem Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Geburtstages und -monats des Betroffenen zu übergeben. Ist der Sachverständige eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch überwacht, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen und der Sachverständige die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet."

c) wird § 81 f Abs. 2 Satz 5 gestrichen.

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. § 101 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe "(§§ 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100 d)" durch die Angabe "(§§ 81 e, 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100 d)" ersetzt.

Artikel 3 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

"Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

im übrigen unverändert angenommen.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

... Strafverfahrensänderungsgesetz - DNA-Analyse ("genetischer Fingerabdruck") - (... StVÄG)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.